

05.22

Betriebliche Prävention

134. Jahrgang
Mai 2022
Seiten 205–252
A 8833

www.BEPRdigital.de

Arbeit | Gesundheit | Unfallversicherung



Schwerpunkt

Zukunft der Arbeit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG



Foto: Jonas Augustin on Unsplash

Stefan Budde-Siegel

Zum Sinn und Unsinn von Amokkonzepten

Seit einigen Jahren werden wir, das Sachverständigenbüro des Autors, von öffentlichen Auftraggebern mit der Erstellung von Amokkonzepten, Amok-Gefährdungsbeurteilungen oder/und Amokplänen (Visualisierung der Amokkonzepte) beauftragt, hauptsächlich für öffentliche Bauten wie z. B. Schulgebäude. Im Folgenden skizziert der Beitrag am Beispiel Nordrhein-Westfalens, was in Bezug auf ein Amokkonzept wichtig zu wissen ist – auch, um rechtssicher zu sein.

Viele Schulleiter (= Betreiber/Unternehmer) wissen oft nicht, dass sie die rechtliche (sowohl zivil- als auch strafrechtliche) Verantwortung zur Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben für ihre Schule (Anlage/Betrieb/Gebäude/Unternehmen) tragen. Der Schulträger respektive der Arbeitgeber (zumeist das Bundesland) weist i. d. R. seine Schulleiter nicht explizit darauf hin, so unsere Erfahrungen. Insofern handeln – oder handeln eben nicht – die Schulleiter zumeist im „Tal der Ahnungslosigkeit“.

Die erste Frage, mit welcher wir uns von unseren Auftraggebern (Schulleitung) konfrontiert sehen, ist die nach dem Sinn und Unsinn eines solchen Konzeptes resp. unserer eigentlichen Beauftragung.

Warum benötigt man ein Amokkonzept?

Die rechtliche Basis, um ein Amokkonzept zu erstellen, sind:

1. die Fürsorgepflicht als Grundlage vieler arbeitsrechtlicher Bestimmungen: Pflicht des Arbeitgebers (Schulleiter) gemäß § 618 BGB, die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für sein Leben und seine Gesundheit geschützt ist,
2. die Fürsorgepflicht des Lehrers, also die Pflicht, für das Wohlergehen der Schüler und Schulpflichtigen Sorge zu tragen. Die Fürsorge- und Obhutspflicht sind Amtspflichten von Lehrern (Art. 34 S. 1 GG). Die Primärverantwortung der Lehrer sind Pflichten, Schulkinder vor Schäden in Gesundheit und Vermögen wie auch vor Verletzung anderer grundrechtlich geschützter Güter zu bewahren. Die Amtspflicht besagt außerdem, dass sich jede Lehrkraft bei ihrer Amtsausübung sämtlicher Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu enthalten hat. Das schließt das bürgerliche Recht in § 823 Abs. 1 BGB, das u. a. die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kinder beinhaltet, mit ein,
3. die Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber ihren Schülern. Diese ergibt sich u. a. aus § 42 Abs. 6 SchulG NRW („die

Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler“). Sie begründet sich auch aus der allgemeinen Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der Schüler beruht (§ 57 Abs. 1 SchulG NRW) oder/und

- spezielle Anweisungen, Hinweise, Richtlinien oder Verordnungen der einzelnen Bundesländer z. B. „Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei Einsätzen im Zusammenhang mit Terror- oder Amoklagen vom 02.08.2017, Az.: 6-1502.0/2“, „Empfehlungen der Bayerischen Polizei zur Erstellung von Sicherheitskonzepten an Schulen sowie Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen vom 15.11.2010“ ...

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG bei den Schulleitern der Schulen (§ 59 Abs. 8 SchulG – BASS 1-1). Dazu gehört es im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen.

Arbeitsstättenregeln sind immer auf dem aktuellen Stand einzuhalten, nur so ist sichergestellt, dass die Schulleitung (Arbeitgeber) das Arbeitsschutzgesetz einhält.

„Beachtet der Unternehmer (Schulleiter) die im Regelwerk aufgeführten Maßnahmen, kann er davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Ver-

hütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren getroffen hat“, so DGUV Regel 100-001.

Befreiungen von den Arbeitsstättenregeln sind gemäß § 3a ArbStättV von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung, Landkreise ...) zu genehmigen unter Vorlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung (s. ASR V3). Befreiungen sind in der Praxis jedoch nicht zu erwarten.

Brandschutzvorschriften, ob aus bauordnungsbehördlichen, Arbeitsschutz- oder sonstigen Vorschriften heraus, sind immer einzuhalten.

Das Oberverwaltungsgericht Münster verwies in einem Urteil aus dem Jahr 1987 darauf, dass in einem Unternehmen jederzeit mit einem Brandfall zu rechnen ist: *„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.“*

Ein Amokkonzept dokumentiert i. S. d. § 6 ArbSchG rechtsicher, dass sich der Arbeitgeber/Betreiber (Schulleiter) mit der Gefährdung/Problematik auseinandergesetzt hat und verbindliche Betriebs-, Dienst- oder/und Verhaltensanweisungen festgelegt hat.

Verstöße gegen das ArbSchG können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 30.000 EUR oder im Falle des Vorsatzes auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Verstöße gegen das Amokkonzept (Betriebs-/Dienstanweisung) können auch eine fristlose Kündigung zur Folge haben.

Jedes Amokkonzept ist in NRW durch die Schulkonferenz zu genehmigen und vom Schulleiter in Kraft zu setzen.

Ein Amokkonzept – nur der Versuch einer Schadensminimierung

In den letzten rund 20 Jahren fanden zehn tatsächliche Amokläufe an Schulen in Deutschland statt. Zwischen 2006 und 2010 sind an Deutschlands Schulen 2.612 Amok-Drohungen eingegangen – fast die Hälfte davon allein in NRW. 2020 gab es 5.128 allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen. Statistisch ergibt sich somit für NRW eine rechnerische Wahrscheinlichkeit eines Amoklaufes pro Schule von 0,0000195 % (BRD, 0,00001551 %) und einer Bedrohungslage pro Schule von 16,025 %.

Das Eintreten eines tatsächlichen Amok-Ereignisses ist auch und gerade wegen der im Konzept beschriebenen und durchgeführten präventiven Maßnahmen sowie unter der einfachen Betrachtung der Wahrscheinlichkeit als (sehr) unwahrscheinlich anzusehen.

Wegen der absolut geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Großschadensereignisses – Gefährdungsgrad III – rot; „Täter am Ort“) beschränken wir uns in unseren Konzepten auf rein organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, um das Risiko eines größeren Schadenseintritts vorab zu minimieren.

Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen, wie sie z. B. in der VDI 4062 gefordert werden, sehen wir in keinem ökonomischen und sinnvollen Verhältnis/Maß zum eigentlichen Nutzen.

Alarmplan Amok

<p>Allgemeines Verhalten</p>	<p>Keinen Kontakt zum Täter suchen – Lebensgefahr!</p>
<p>Aufgaben von unmittelbar Betroffenen</p>	<p>Eigensicherung zuerst!</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziehen Sie sich in sichere und abschließbare Bereiche zurück. ■ Verbarrikadieren Sie die Türen (z.B. mit Tischen oder Möbeln). ■ Halten Sie sich nicht hinter Türen auf. ■ Legen Sie sich auf den Boden und verhalten Sie sich leise. ■ Verlassen Sie Räume nur auf Weisung der Polizei. <p>Andere retten!</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nehmen Sie andere Betroffene mit und leiten Sie sie in sichere Bereiche (Eigensicherung beachten und andere nur retten, wenn ohne Eigengefährdung möglich). <p>Alarm auslösen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alarmieren Sie die Polizei, Rettungskräfte, Leitung und befolgen Sie deren Anweisungen. ■ Machen Sie auf sich aufmerksam! Zum Beispiel durch einen Fensterausgang: AMOK! XX Personen in Raum YY, Mobilnummer ZZ
<p>Aufgaben der Leitung und des sonstigen Personals</p>	<p>Alarm auslösen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lösen Sie Alarm aus. ■ Intern: „Amokalarm“: - Lösung beachten - ■ Extern: Alarmieren Sie die Polizei, Rettungskräfte und befolgen Sie deren Anweisungen. <p>Andere retten!</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nehmen Sie andere Betroffene mit und leiten Sie sie in sichere Bereiche (Eigensicherung beachten und andere nur retten wenn ohne Eigengefährdung möglich).
<p>Telefonische Information an Polizei/ Rettungskräfte:</p>	<p>Geben Sie Antworten auf die „W-Fragen“: Wo – Was – Wie/Womit – Wer meldet? Unbedingt auf Rückfragen warten!</p> <p>Machen Sie Angaben zum/zur Täter/in: Anzahl – Aussehen – Bewaffnung (Feuerwaffen, Messer, Sprengstoff etc.)</p> <p>Der Polizei nach Möglichkeit Angaben zum Aufenthaltsort des/e Täter/in erteilen.</p> <p>Angaben zur Anzahl der Schüler ggf. Verletzten in Ihrem Bereich machen.</p>

Abb. 1: Alarmplan Amok

Der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg Günther Oettinger (CDU) meinte 2009 zu analogen Expertenvorschlägen: „Sie würden sich im Haushalt wiederfinden. Allerdings wird man die Grenzen des Haushalts nicht verkennen dürfen.“ Sein Kultusminister Helmut Rau (CDU) bezifferte damals die Kosten für die Aufrüstung der Schulen mit sicheren Türknäufen, die sich von innen verriegeln lassen, mit zwischen 30 bis 50 Mio. EUR, allein für Baden-Württemberg. „Es gebe rund 100.000 Schulräume im Land. Pro Tür könnten zwischen 300 bis 500 EUR anfallen“, sagte Rau.

Daher beschränken wir uns mit unserer einen „zusätzlichen“ Maßnahme neben den einschlägigen Verhaltensweisen aus nachstehender Literatur und den gesetzlichen Bestimmungen darauf, das Gebäude durch die Abkoppelung/Teilung in möglichst kleine Einheiten, ohne dabei jedoch den ersten Rettungsweg zu behindern, aufzuteilen. Dem Angreifer soll dadurch die Möglichkeit genommen werden, sich im Gebäude frei bewegen zu können, zumindest in dem Zeitraum bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte (Polizei). Wir gehen bei unserer Betrachtung davon aus, dass der Angreifer in den ersten Minuten seiner Tat einen größtmöglichen Schaden anrichten will. Durch unsere Maßnahmen, welche wir im Konzept genau beschreiben, soll der Täter jedoch zumindest eine Zeit lang daran gehindert werden, sich im Gebäude frei zu bewegen. Nach rund acht Minuten ist planmäßig mit dem Eintreffen der Einsatzkräfte zu rechnen (Polizei bei „Täter am Ort“, im Landesdurchschnitt 5:45 Min.). Spätestens ab diesem Zeitpunkt dürfte der Angreifer auf der Flucht sein, sich im Gebäude verschanzt haben oder sich bereits in direkter Auseinandersetzung mit den Eingreiftruppen befinden. Ab dann dürfte er zumindest von den weiteren Personen im Gebäude abgesehen haben, so unsere Annahme.

Weitere (bauliche) Maßnahmen sind nach unserer Meinung nicht zu veranlassen, da wenig Erfolg versprechend, unökonomisch und nicht zielführend. Weder ist klar, wer Angreifer sein könnte, noch von welcher Seite bzw. an welcher Stelle das Objekt angegriffen würde. Insofern können auch keine Schutzmaßnahmen sinnvoll konzipiert werden.

Was gehört bzw. gehört nicht in ein Konzept?

Der Inhalt von Amokkonzepten ist in keiner Form gesetzlich geregelt, auch mangelt es an Normen oder berufsgenossenschaftlichen Regelwerken. An den einschlägigen Hochschulen wird üblicherweise die Auffassung vertreten und gelehrt, dass man möglichst wenig Inhalt in ein solches Konzept legen soll.

In den letzten Jahren haben sich für unsere Kunden und uns folgende Inhalte als ausreichend und zielführend herausgearbeitet:

Objektanalyse

Zunächst einmal gehören die genaue Betrachtung und Analyse des Objektes als Objektbeschreibung in das Konzept. So wird dokumentiert, dass sich der Konzeptersteller ausführlich mit den baulichen und organisatorischen Gegebenheiten befasst hat. Zumeist bestehen gerade Schulgebäude aus versch. Sonderbauten wie Schulbau, Sportstätten, Versammlungsstätten ... in heterogener Bauweise

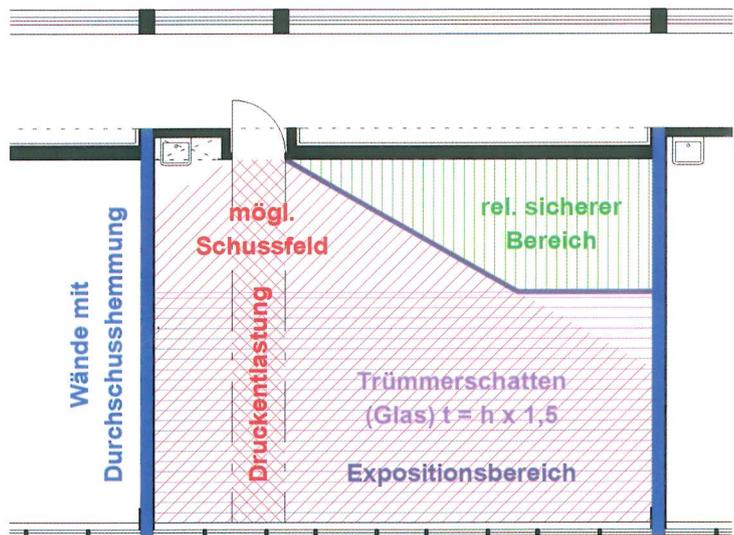


Abb. 2: Rückzugsbereiche

(Massiv, Holzbau ...) und mit unterschiedlichen Nutzerzahlen.

Aufstellflächen und Fluchtwege

Als Nächstes setzen wir uns mit den vorhandenen Aufstellflächen/Fluchtwegen/Sammelstellen auseinander. Die Rettungskräfte müssen immer genug Platz zum Abstellen und Bewegen ihrer Fahrzeuge haben, sodass sie schnell handeln und eingreifen können, um die Sicherheit der gefährdeten Personen gewährleisten zu können. § 4 ArbStättV fordert vom Arbeitgeber, dass er Vorkehrungen trifft, damit sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Pädagogisches Konzept

Das schulische bzw. pädagogische Konzept gehört ebenfalls in ein Amokkonzept, denn eine Schule als Stätte des Lernens, der Begegnung und des friedlichen Zusammenlebens sowie als Teil eines lebendigen Stadtteils kann und darf sich nicht nach außen hin abschotten. Ein Angreifer würde zudem immer einen Weg finden, in die Schule zu gelangen. Dies kann niemals ausgeschlossen werden, auch dann nicht, wenn entsprechende Maßnahmen getroffen würden, die dies eigentlich verhindern sollten. Eine Abschottung der Schule (Schulgebäude) würde mit Sicherheit u. a. dem von der Schulkonferenz entwickelten schulischen und pädagogischen Konzept, dem Leitbild der Schule und dem SchulG widersprechen.

Weitere Aspekte im Amokkonzept

Der Amok-Expertenkreis des Landes Baden-Württemberg hatte vor einigen Jahren bereits nach eigenen Angaben auch die Möglichkeit diskutiert, Zugänge nach

i Der Autor



Stefan Budde-Siegel VDI ist als freier und zertifizierter Sachverständiger für Brandschutz und -ursachen, Bauschaden- und Immobilienbewertung, Honorarabrechnungen gem. HOAI und nach AHO sowie Immobilien- und Liegenschaftsbewertung, hochschulzertifizierter Fachplaner Brandschutz und als Lehrbeauftragter für Baukonstruktion (FH) tätig.

Unterrichtsbeginn zu verschließen, dies aber ebenso verworfen wie die Möglichkeiten der Videoüberwachung oder Zugangskontrollen durch Hausmeister, Zugangschips oder Ausweiskarten, da eine Schule „keine Festung, sondern ein offener Raum sein soll“. Dem stimmen wir aus sachverständiger Sicht zu.

Wichtig ist es auch im Konzept die verantwortlichen Personen in Krisensituationen aufzuführen und diese ständig aktuell zu halten. Spätestens hier ist ein Zeitraum für die Überprüfung des Amokkonzeptes festzulegen.

In einem weiteren Block beschreiben wir dann die getroffenen „Präventivmaßnahmen“ bestehend aus organisatorischen Maßnahmen wie Infozettel zum Schulbeginn, regelmäßigem Austausch mit der Polizei, Waffenerlass, Einrichten von Sammelstellen ... und verhaltensorientierten Maßnahmen wie der Kenntniserlangung von Auffälligkeiten, Antigewaltstrategien ... Den Lehrkräften (Mitarbeitern) ist ein Alarmplan Amok als Betriebs- bzw. Dienstanweisung auszuhändigen. Fremdarbeiter sind vor Arbeitsbeginn entsprechend zu unterweisen (Lautsprecherdurchsagen).

Literaturverzeichnis (Auswahl – mehr beim Autor)

Amok an Schulen: Prävention, Intervention und Nachsorge bei School Shootings, Taschenbuch – 5. Dezember 2018, von Matthias Böhmer (Herausgeber), ISBN: 978-3658227074

Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist

Bannenberg, B./Agel, Carina/Preisser, Nathalie/Diehl, Felix/Mayer, Gisela: Beratungsnetzwerk Amokprävention: Ein wissenschaftsbasiertes Beratungsangebot zur Amokprävention. In: Marks, Erich /Steffen, Wiebke (Hrsg.): Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention – Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages, Godesberg 2015, S. 183–192

Bannenberg, B./Bauer, Petra: Amoktaten. Forschung in den Diensten der Prävention (Einführung zum Thema). Rechtsmedizin 2017, Vol. 27, Nr. 3, S. 153 (zugleich online DOI 10.1007/s00194-017-0168-8 Springer, 9. Mai 2017)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist Bezirksregierung Düsseldorf, Handreichung „Bearbeitung schulischer Krisen in der Bezirksregierung Düsseldorf“

Brandschutzkonzept

Braun, Anna-Lena: Erwachsene Amoktäter: Eine qualitative Untersuchung der Motive aus kriminologischer Sicht, Berlin 2018

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002

Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung an allgemeinbildenden Schulen:2016-04; UK Sachsen

Der Riss in der Tafel: Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule Gebundene Ausgabe – Illustriert, 5. Juli 2010, von Frank J. Robertz (Autor), Ruben Philipp Wickenhäuser (Autor), ISBN: 978-3642113093

DGUV Information 205-033:2019-10; Alarmierung und Evakuierung

DGUV Regel 100-001:2014-05; Grundsätze der Prävention

DIN VDE V 0827-1:2016-07; VDE V 0827-1:2016-07, Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten

DIN VDE V 0827-2:2016-07; VDE V 0827-2:2016-07, Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 2: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Ergänzende Anforderungen für Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS)

DIN VDE V 0827-3:2021-12; VDE V 0827-3:2021-12, Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 3: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Risikomanagementakte und Anwendungsbeispiele

DIN VDE V 0827-11:2018-12; VDE V 0827-11:2018-12, Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) – Leitstelle mit Sicherheitsaufgaben

DIN VDE V 0827-13:2021-09; VDE V 0827-13:2021-09 – Entwurf, Zertifizierungsverfahren zur Konformitätsbewertung von Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518:2020-07

Ein Leitfaden für Schulen (März 2019)

Einsatzort Schule Gütersloher Modellprojekt/Orientierung für Einsatz- und Rettungskräfte (08.06.2009)

Empfehlung der Bayerischen Polizei zur Erstellung von Sicherheitskonzepten an Schulen sowie Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Gefahrenlagen (15.11.2010)

Endrass, Jérôme/Rossegger, Astrid/Loock, Franziska/Bannenberg, Britta: Risikomodell für persönlich motivierte Attentate, Kriminalistik 7/2014, S. 467–471

Feuerwehrpläne

Flucht- und Rettungspläne

Krisenprävention und Krisenintervention an Schulen des Kreises Borkens,

3. Auflage, März 2019

Lagefeststellung und Lagedarstellung: Reihe: Technik – Taktik – Einsatz Taschenbuch – 30. April 2021, von Bernhard Horst (Autor), Martina Rehbein (Autor), ISBN: 978-3609775449

Motivation und Befinden von Einsatzkräften in Amok- und Tereoreinsätzen: Ergebnisse einer Studie aus der Polizei Niedersachsen Taschenbuch – 28. Februar 2021, von Gerlind M. Kirchof (Autor), ISBN: 978-38666766808

Notfallplan für Schulen, Hinsehen und Handeln! Krisen-Management-Kompetenz (08.02.2008); UK Nordrhein-Westfalen

Polizeiliche Intervention bei Amoklagen (4.–6. Februar 2006)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie – SchulBauR), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 615 – 170 – vom 17. November 2020

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW); Neufassung Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 08.05.2020 – 523-6.08.01.16-116424

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

Spezielle Einsatzlagen: Reihe: Technik – Taktik – Einsatz: Maßnahmen bei Anschlag, Amok, Räumung und Evakuierung, Suizid und Personensuche. Aus der Reihe: Technik – Taktik – Einsatz Taschenbuch – 10. Oktober 2017, von Florian Besch (Autor), Sören Börner (Autor), Arvid Graeger (Autor), Vanessa Henrich (Autor), ISBN: 978-3609774954

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist

Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398)

Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.8, Verkehrswege, Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473

Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3, Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Ausgabe: August 2007, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8

Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR V3, Gefährdungsbeurteilung, Ausgabe: Juli 2017, GMBI 2017, S. 390

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ff. gem. § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

VDI 4062 Blatt 2:2021-01; Evakuierung von Personen im Gefahrenfall – Vorbeugende Gefahrenabwehr von lebensbedrohlichen Gewalttaten

VDI 4062:2016-04; Evakuierung von Personen im Gefahrenfall

Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Wichtiger Teil des Amokkonzepts als Dienst- bzw. Betriebsanweisung ist die Regelung/Beschreibung des Verhaltens während und nach einer Amoksituation. Wie wird sich in einer Gefährdungslage verhalten, auch bei einer bloßen Drohung und wie gestaltet sich der Ablauf nach Klärung der Situation für die Beteiligten?

Schlussendlich geben wir im Konzept an, welche Möglichkeiten der Schulträger/Kirchen etc. im Bereich der Nachbetrachtung und -sorge bieten. Welche Kriseninterventionskräfte, welche Schulpsychologen, welche Seelsorger ... stehen bereit und wie sind diese erreichbar?

Amokkonzepte sind inkl. der Anhänge – NICHT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT – bestimmt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Verschluss zu halten und demzufolge zu kennzeichnen. Die Konzepte dürfen nur von i. S. d. § 37 BeamtStG – Verschwiegenheitspflicht – bzw. § 3 Abs. 2 TV-L entsprechend verpflichteten Personen eingesehen werden. Dabei ist die Person auf die §§ 133, 201, 203, 204, 353b und 358 StGB hinzuweisen.

Sinn und Unsinn – ein Fazit

Festzuhalten ist, dass ein Amokkonzept für Schulen de jure nicht dazu gedacht ist, die Schüler zu schützen. Vielmehr ist die gesetzliche Grundlage nur der Schutz der Mitarbeiter (Lehrkräfte) aus dem Arbeitsschutz heraus vorrangiges Ziel eines solchen Konzeptes. Eher nachrangig ist hier die Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber ihren Schülern („die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler“) zu sehen.

Betrachtet man den Sinn und Zweck eines solchen Konzeptes gegenüber der rechnerischen Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Großschadensereignisses am betrachteten Ort, so erschließt sich nicht jedem sofort der Sinn eines solchen Aufwandes, zumal wir dann auch noch bedenken müssen, dass sich ein solches Ereignis eigentlich nicht verhindern lassen wird.

Dennoch ist es wichtig ein Amokkonzept zu erstellen, hauptsächlich aus dem Grund, die Schulleitung (Betreiber/Unternehmer) aus der zivil- und strafrechtlichen Haftung möglichst freizustellen, aber auch ihre schul- bzw. betriebsinternen eingefahrenen Abläufe einmal einer Prüfung von unabhängiger dritter Seite zu unterziehen sowie ihrer Dokumentationspflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz nachzukommen.

Oft ist es dabei vorgekommen, dass verdeckte Mängel z. B. hinsichtlich Rettungswegelängen, auch wenn diese über ein Brandschutzkonzept bauordnungsrechtlich genehmigt, aber arbeitsschutzrechtlich unzulässig waren, aufgedeckt wurden.

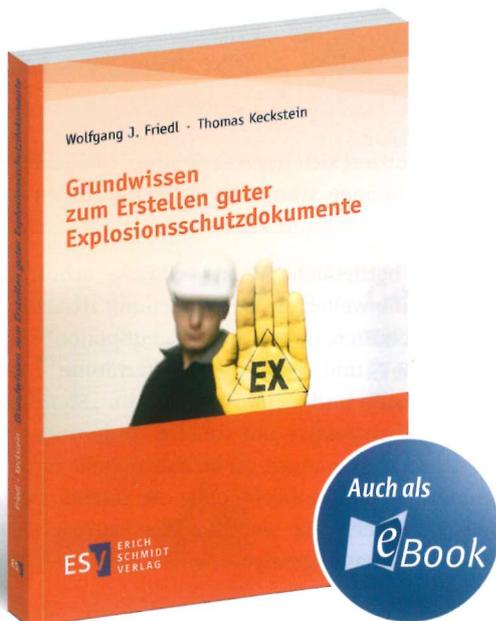
Kontakt

Stefan Budde-Siegel VDI | Freier Sachverständiger

Stromstr. 11–17, 10551 Berlin

E-Mail: info@stefanbuddesiegel.de

Internet: stefanbuddesiegel.de



Ruhe bewahren

Grundwissen zum Erstellen guter Explosionsschutzdokumente

Von Dr. Wolfgang J. Friedl und
Dipl.-Ing. Thomas Keckstein

2022, 234 Seiten, € 49,90. ISBN 978-3-503-20036-8

eBook: € 45,40. ISBN 978-3-503-20037-5

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/20036

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info